

die Verordnung vom 3. Oktober 1946 über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten des Landes Sachsen,

das Gesetz vom 5. November 1947 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter des Landes Sachsen-Anhalt

nicht mehr anzuwenden.

(2) Befreiungen von der Einstellungspflicht durch die Abteilung für Arbeit gegen Bezahlung einer Ausgleichsabgabe, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. November 1947 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt sind, verlieren am 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

Anweisung über

die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen.

Vom 21. Dezember 1951

Gemäß § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Personen über 14 Jahre, die durch einen dauernden Körperschaden um 50% oder darüber behindert sind, erhalten vom zuständigen Sozialamt einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigten-Ausweis (Anlage).

(2) Für die Ausgabe des Schwerbeschädigten-Ausweises ist nicht die Ursache, sondern die Tatsache der Beschädigung maßgebend.

(3) Personen mit altersmäßig bedingten Körperschäden und solche, die Wegen Geisteskrankheit nicht im Erwerbsleben stehen oder sich in geschlossenen Anstalten befinden, haben keinen Anspruch auf einen Schwerbeschädigten-Ausweis.

(4) An Personen mit einem Körperschaden von mehr als 30% werden von den zuständigen Sozialämtern Bescheinigungen für die Steuerermäßigung nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1951 zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz — LStÄVO (GBl. S. 693) ausgestellt.

§ 2

Schwerbeschädigte können nach dem Grad und der Art des Körperschadens folgende Vergünstigungen erhalten, die im Ausweis zu verzeichnen sind:

- a) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen sowie beim

Lösen von Eintrittskarten zum Besuche aller kulturellen Veranstaltungen.

- b) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Fahrpreisermäßigung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.
- d) Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierter Plätze in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- e) Kostenfreie Beförderung einer notwendigen Begleitperson mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Führhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 3

Die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis e gelten für Schwerbeschädigte, für die ein ständiger Begleiter als unerlässlich bescheinigt ist. Solche Schwerbeschädigte sind vor allem:

- a) Sehbehinderte (Blinde, praktisch Blinde),
- b) Doppellamputierte,
- c) Gelähmte,
- d) Hirngeschädigte, für die nach fachärztlichem Gutachten eine Begleitperson erforderlich ist.

§ 4

Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis d haben solche Schwerbeschädigte, bei denen langes Stehen eine Verschlechterung des Leidens herbeiführt.

§ 5

Alle in §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Schwerbeschädigten mit einem Körperschaden von 50% und mehr erhalten die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis c.

§ 6

Schwerbeschädigten, die bei Begehen eines Verbrechens einen Körperschaden erlitten haben, stehen die Vergünstigungen auf Grund dieser Anweisung nicht zu.

§ 7

(1) Alle bisher ausgestellten Schwerbeschädigten-Ausweise und Bescheinigungen für Leichtbeschädigte verlieren 3 Monate nach Verkündung dieser Anweisung ihre Gültigkeit und werden bei Aushängung von neuen Ausweisen eingezogen.

(2) Anträge auf Ausstellung der Ausweise für Schwerbeschädigte oder der Bescheinigungen für Leichtbeschädigte sind bei der zuständigen Abteilung Sozialwesen bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises zu stellen.

(3) Die zuständigen Sozialämter sind berechtigt, die Ausweise für Schwerbeschädigte oder die Bescheinigungen für Leichtbeschädigte bei mißbräuchlicher Benutzung für eine bestimmte Zeit — im Wiederholungsfälle für dauernd — zu entziehen.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister